

**NUTZUNGSREGLEMENT FÜR DIE
BENUTZUNG DER RÄUME UND ANLAGEN
DER GESAMTEN SCHULANLAGE DER
KREISSCHULE BECHBURG**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	3
2. Mietdauer	3
3. Reservation und Bewilligung	3
4. Gebühren	4
5. Verrechnung	4
6. Abmelden von bewilligten Gesuchen	4
7. Übergabe und Abnahme	4
8. Benutzungsvorschriften	4
9. Sorgfaltspflicht und Beschädigungen	5
10. Schlüssel	5
11. Abfallbeseitigung	5
12. Haftung und Sanktionen	5
13. Parkplätze	6
14. Rauchverbot	6
15. Alkoholverbot	6
16. Feuerpolizeiliche Vorschriften	6
17. Beschwerden	6
18. Inkrafttreten	6

ANHANGVERZEICHNIS

- NUTZUNGSGESUCH MIT TARIFORDNUNG

1. Allgemeines

- Die Schulräume der Kreisschule Bechburg können nach Genehmigung durch die Verwaltung des Zweckverbands Kreisschule Bechburg für Kurse, Tagungen, Proben usw. von Vereinen sowie kulturellen und im Ausbildungssektor tätigen Organisationen benutzt werden.
- Die schulinterne Nutzung hat jederzeit Vorrang. Dadurch notwendige Stundenkürzungen oder Belegungsänderungen sind nicht anfechtbar. In einem Fall von Eigenbedarf wird der Mieter rechtzeitig informiert.
- Die Turnhalle ist tagsüber für den Sportunterricht der Kreisschule Bechburg reserviert. Am Abend und am Samstag steht die Turnhalle den Vereinen der beiden Verbandsgemeinden Oensingen und Kestenholz zur Verfügung. Die beiden Verbandsgemeinden regeln die Belegung halbjährlich und teilen diese der Verwaltung des Zweckverbands mit Angaben der Vereine und der Kontaktpersonen mit. Eine Vermietung der Turnhalle kann ausschliesslich durch den Zweckverband erfolgen.
- Das Hallenbad der Kreisschule Bechburg ist tagsüber für den Schwimmunterricht der Kreisschule Bechburg und die Primarschule Oensingen reserviert. Am Abend und am Samstag steht das Hallenbad der Bevölkerung gemäss publizierten Öffnungszeiten kostengünstig zur Verfügung. Eine Vermietung des Hallenbads kann ausschliesslich durch den Zweckverband erfolgen.
- Für die Nutzung der Schulküche gilt das Reglement „Benutzung Schulküche“.
- Die Benützungskosten sind im Anhang zum Nutzungsgesuch geregelt.

2. Mietdauer

Schulräume

- Die Schulräume stehen dem Mieter eine Stunde nach Unterrichtschluss ab 18.00 Uhr zur Verfügung.
- Die Vermietung erfolgt entweder als Einzelbewilligung oder Semesterbewilligung.
- Veranstaltungen in den Schulräumen dürfen maximal bis 22.00 Uhr dauern.
- Am Samstag, Sonntag und während den Schulferien werden die Schulräume nicht vermietet.

Turnhalle und Hallenbad

- Die Turnhalle und das Hallenbad stehen dem Mieter erst 1 Stunde nach Unterrichtschluss zur Verfügung.
- Die Vermietung erfolgt entweder als Einzelbewilligung oder Semesterbewilligung
- Am Samstag steht das Hallenbad ab 8.30 bis 12.00 Uhr Mietern zur Verfügung.
- Die Turnhalle und das Hallenbad werden am Sonntag und während den Schulferien nicht vermietet.

3. Reservation und Bewilligung

- Ein schriftliches Gesuch für die Benutzung der Schulräume, Turnhalle und Hallenbad, aus welchem hervorgehen muss für welchen Zweck die Räumlichkeiten benutzt werden sollen, muss 6 Wochen vor Benutzungstermin und vor einer allfälligen öffentlichen Publikation der geplanten Benutzung beim Sekretariat der Kreisschule Bechburg eingereicht werden.
- Nutzungsgesuche können beim Sekretariat der Kreisschule Bechburg bezogen oder von der Homepage der Kreisschule Bechburg (www.ksbechburg.ch) heruntergeladen werden.
- Der Mieter erhält eine schriftliche Bewilligung. Ohne schriftliche Bestätigung dürfen die Räumlichkeiten nicht benutzt werden. Eine Untervermietung ist nicht erlaubt.
- Eine Bewilligung kann widerrufen werden, wenn triftige Gründe vorliegen oder wiederholt gegen das Nutzungsreglement verstossen wurde.
- Für eine Anlassbewilligung gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz des Kantons Solothurn ist der Veranstalter verantwortlich: *„Eine Anlassbewilligung ist bei der Gemeinde zu beantragen, wenn an einem öffentlichen Anlass/einer öffentlichen Veranstaltung, der/die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet, u.a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird.“*

4. Gebühren

- Die Benutzung der Schulräume, Turnhalle und Hallenbad ist gebührenpflichtig. Massgebend ist die gültige Tarifordnung des Zweckverbandes Kreisschule Bechburg für die Nutzung der Schulanlagen. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Veranstaltungen der Kreisschule Bechburg und der Musikschule Oensingen / Kestenholz.
- Die Tarife werden durch den Vorstand des Zweckverbands in der Tarifordnung festgelegt.

5. Verrechnung

- Die Verrechnung erfolgt durch die Finanzverwaltung Zweckverband Kreisschule Bechburg gemäss Nutzungsbewilligung und unter Berücksichtigung allfälliger Mehraufwendungen gemäss Abnahmeprotokoll.

6. Abmelden von bewilligten Gesuchen

- Wird auf eine erteilte Bewilligung ganz und/oder auf einzelne Tage verzichtet, ist dies dem Sekretariat der Kreisschule Bechburg mindestens 10 Tage im Voraus mitzuteilen. Bei späterer Abmeldung werden dem Mieter die Benutzungsgebühren entsprechend der Bewilligung in Rechnung gestellt.

7. Übergabe und Abnahme

- Spätestens zwei Tage vor dem Anlass muss sich der Mieter telefonisch beim Hauswart melden.
- Grundsätzlich gilt: Es werden alle Räume so verlassen wie sie angetroffen wurden.
- Beschädigungen und Verschmutzung werden durch den Hauswart auf einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Dieses wird mit der Rechnungsstellung für Zusatzaufwendungen dem Mieter zugestellt.

8. Benutzungsvorschriften

Schulräume

- Bei der Benützung von Schulräumen ist darauf zu achten, dass Schulmaterial und andere Gegenstände nicht verschoben und durcheinandergebracht werden darf.
- Die Kursleitung ist dafür verantwortlich, dass in den Räumen die Lichter gelöscht werden.
- Die ICT-Einrichtung in den Schulräumen steht den Mietern nicht zur Verfügung.
- Stühle und Bänke müssen vor Verlassen des Raumes wieder so hingestellt werden wie angetroffen.
- In der Aula steht gegen Gebühr eine Leinwand, Beamer und Laptop zur Verfügung. Präsentationen müssen auf einem Stick mitgebracht werden. Fremdgeräte können nicht angeschlossen werden.

Turnhalle

- Die Turnhalle darf nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten werden.
- Der Zutritt in die Turnhalle ist nur mit sauberen Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen und auch nicht mit Strassen- oder Stollenschuhen gestattet.
- Die Kursleitung ist dafür verantwortlich, dass die Lichter gelöscht werden.
- Das öffentlich zugängliche Turnmaterial darf von den Mietern benutzt werden. Dieses muss vor Verlassen der Turnhalle an den richtigen Platz verräumt werden. Es darf kein Kleinmaterial auf dem Boden liegen gelassen werden.

Hallenbad

- Die Schwimmhalle darf nicht ungeduscht und nicht mit Schuhen betreten werden.
- Das Springen vom Bassinrand ist während des öffentlichen Badebetriebes verboten.

- Beim öffentlichen Badebetrieb ist eine Aufsichtsperson für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Diese Aufsichtsperson untersteht dem Technischen Betriebsausschuss des Zweckverbands.
- Jede Gruppe, die das Hallenbad nutzt, muss von einer Aufsichtsperson begleitet sein, welche über eine Ausbildung SLRG Brevet Plus Pool verfügt. Sie kennt die lebensrettenden Sofortmassnahmen, den Standort des Beatmungsgerätes, der Notfallapotheke und verfügt über ein Telefon.
- Das öffentlich zugängliche Schwimmmaterial darf von den Mietern benutzt werden. Dieses muss vor Verlassen der Schwimmhalle an den richtigen Platz verräumt werden. Es darf kein Material im Wasser oder auf dem Boden liegen gelassen werden.
- Zusätzlich gilt der Aushang mit der entsprechenden Hausordnung.

9. Sorgfaltspflicht und Beschädigungen

- Die Räumlichkeiten der Kreisschule Bechburg und alle ihre Einrichtungen und Geräte sind mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten.
- Beschädigungen und Verunreinigungen sind dem Hauswart umgehend zu melden. Diese werden auf einem Abnahmeprotokoll durch den Hauswart vermerkt. Die Instandstellungskosten und Mehraufwände für die Reinigung muss der Mieter übernehmen.
- Der Mieter haftet gegenüber dem Zweckverband Kreisschule Bechburg für alle verursachten Schäden am Gebäude und dem Mobiliar sowie allen Einrichtungen, selbst wenn die Schäden durch Besucher oder Kursteilnehmer verursacht worden sind.

10. Schlüssel

- Der Schlüssel für die gemietete Räumlichkeit ist vor jeder Benutzung beim Hauswart (nach telefonischer Vereinbarung) abzuholen und unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben.

11. Abfallbeseitigung

- Für die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist der Mieter zuständig. Die ortsüblichen Entsorgungsvorschriften sind einzuhalten. Zusätzliche Aufwendungen für Entsorgung oder Reinigung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

12. Haftung und Sanktionen

- Der Zweckverband Kreisschule Bechburg lehnt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht (Haushaftpflicht), jede Haftung für Diebstähle, Personen- und Sachschäden, die Veranstaltern oder Besuchern während der Benutzung der Räumlichkeiten erwachsen können, ab.
- Für verursachte Schäden, fahrlässige oder mutwillige Verschmutzungen oder Verluste haftet der Mieter vollumfänglich bzw. gemäss Tarifordnung. Schäden, Verschmutzungen oder Verluste werden durch den Hauswart in einem Abnahmeprotokoll festgehalten.
- Bei grober Verletzung oder Missachtung dieses Reglements behält sich der Vorstand des Zweckverbands Kreisschule Bechburg vor, eine vorübergehende oder gänzliche Benutzungssperre auszusprechen. Eine erteilte Bewilligung kann durch den Vorstand wieder entzogen werden.

13. Parkplätze

- Sämtliche Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen der Schulanlage abzustellen. Die Zugangswege sind freizuhalten. Es stehen keine reservierten Parkplätze zur Verfügung.

14. Rauchverbot

- In den Gebäuden gilt ein striktes Rauchverbot.

15. Alkoholverbot

- An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

16. Feuerpolizeiliche Vorschriften

- Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist Folge zu leisten. Alle als Notausgang bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind freizuhalten.

17. Beschwerden

- Allfällige Beschwerden sind an den Hauswart oder an das Sekretariat Kreisschule Bechburg zu Händen des Vorstands zu richten.

18. Inkrafttreten

- Dieses Benutzungsreglement für die Räume und Anlagen der gesamten Schulanlage der Kreisschule Bechburg wurde der Delegiertenversammlung am 5. November 2020 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

ZV Kreisschule Bechburg

Oensingen / Kestenholz

Die Präsidentin



Arlette von Rohr

Die Sekretärin



Silvia Wiemann